

# STIMMZETTEL

zum

# Volksentscheid 1

am 21. September 2003

über den Beschluss des Bayerischen Landtags  
zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern -  
„Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation  
und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips“**

## § 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.“

2. In Art. 55 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. <sup>2</sup>Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren. <sup>2</sup>Die Staatsregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.“

## § 2

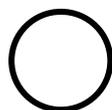
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Erläuterung:

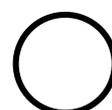
Das Gesetz sieht folgende Änderungen vor:

- Bisher muss der Landtag spätestens am 15. Tag nach der Wahl zusammentreten. Diese Frist ist angesichts des erheblichen zeitlichen Aufwands für die Feststellung des Wahlergebnisses und der notwendigen Ladung der Gewählten zur konstituierenden Sitzung sehr kurz bemessen. Sie wird daher um sieben Tage verlängert (§ 1 Nr. 1).
- Es wird eine Regelung geschaffen, die es Landtag und Staatsregierung ermöglicht, auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung eine Vereinbarung über die Unterrichtung des Parlaments in Vorhaben der Staatsregierung auf Europa-, Bundes- und Landesebene abzuschließen (§ 1 Nr. 2).
- Der Staat hat künftig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn er den Kommunen Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt. Mehrbelastungen für die Kommunen müssen finanziell ausgeglichen werden. Zur Umsetzung dieses strikten Konnexitätsprinzips wird die Staatsregierung verpflichtet, mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Konsultationsverfahren zu vereinbaren. Das bisher nur in der Geschäftsordnung vorgesehene Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Landtag wird verfassungsrechtlich verankert (§ 1 Nr. 3).

Stimmen Sie dem Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtags zu?



**Ja**



**Nein**